

Sitzung vom 02. September 2025

Beschl. Nr. **2025-232**

0.3.2 Urnengänge
Einwohnerkontakte: Gesamterneuerungswahlen Stadt Adliswil 2026-2030;
Wahlanordnung

Ausgangslage

Als wahlleitende Behörde hat der Stadtrat mit SRB 2025-76 vom 18. März 2025 vorab die Wahltermine für die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden und der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Sihltal festgesetzt. Auf die formelle Wahlanordnung gemäss § 57 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wurde auf einen separaten Beschluss zu gegebener Zeit verwiesen. Die formelle Wahlanordnung erfolgt mit diesem Beschluss.

Erwägungen

Wahlanordnung Grosser Gemeinderat

Als wahlleitende Behörde hat der Stadtrat die Erneuerungswahl der 36 Mitglieder des Grossen Gemeinderats für die Amtsdauer 2026-2030 auf den Sonntag, 8. März 2026 festgesetzt.

Die Wahl des Grossen Gemeinderats wird gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) an der Urne im Verhältniswahlverfahren durchgeführt.

Wahlvorschläge müssen bis spätestens Freitag, 12. Dezember 2025, 11.30 Uhr, beim Wahlbüro Adliswil, Zürichstrasse 10, Postfach, 8134 Adliswil eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Behörde eingetroffen sein (§ 7a VPR).

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens 36 wählbare Personen genannt sein. Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag und dort höchstens zweimal genannt sein (§ 89 Abs. 1 GPR).

Die vorgeschlagene Person ist mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, dem Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname) (§ 24 Abs. 1 und 2 VPR).

Die vorgeschlagene Person muss schriftlich bestätigen, die Kandidatur anzunehmen (§ 89 Abs. 2 GPR). Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die nicht irreführend sein darf und die sich von der Bezeichnung der anderen Vorschläge hinreichend unterscheidet (§ 89 Abs. 3 GPR).

Wählbar in den Grossen Gemeinderat ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Stadt Adliswil hat (§ 23 Abs. 2 GPR).

Jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei, die in der laufenden Amtsdauer im Rat vertreten ist, muss von zwei Personen unterzeichnet sein, die als Vertretung des Wahlvorschlags gelten. Die übrigen Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 Stimmberechtigten der Stadt Adliswil unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 90 GPR i.V.m. § 51 Abs. 2 GPR und § 24 Abs. 3 VPR).

Listen, die in der laufenden Amtsdauer im Rat vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl erhaltenen Parteistimmen, beginnend mit der Liste mit den meisten Parteistimmen (§ 92 Abs. 2 GPR). Sofern alle Listen bei den Erneuerungswahlen 2026 wieder eingehen, werden folgende Listennummern vergeben:

- 01 Schweizerische Volkspartei (SVP)
- 02 Sozialdemokratische Partei Adliswil (SP)
- 03 FDP.Die Liberalen und Jungfreisinnige
- 04 Grüne
- 05 Die Mitte
- 06 Freie Wähler Adliswil (FW)
- 07 Grünliberale Partei Adliswil (GLP)
- 08 Evangelische Volkspartei (EVP)

Den übrigen Listen wird durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen. Die Losziehung findet am Dienstag, 23. Dezember 2025, 16 Uhr, im Stadthaus Adliswil, Sitzungszimmer Felsenegg statt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Wahlvorschläge können bei der Losziehung anwesend sein (§ 92 Abs. 3 und 4 GPR).

Wahlanordnung Stadtrat und Schulpflege

Als wahlleitende Behörde hat der Stadtrat die Erneuerungswahl der 7 Mitglieder des Stadtrats und der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten sowie der 6 Mitglieder der Schulpflege mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten für die Amtsdauer 2026-2030 auf den Sonntag, 8. März 2026 festgesetzt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 14. Juni 2026 statt.

Die Wahlen des Stadtrats und der Schulpflege werden gemäss der Gemeindeordnung (GO) sowie nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) in stiller Wahl im Mehrheitswahlverfahren durchgeführt.

Die wahlleitende Behörde erklärt die vorgeschlagenen Personen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54a Abs. 1 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, findet gemäss Art. 9 Abs. 2 der GO eine Wahl mit einem gedruckten Wahlzettel an der Urne statt. Sofern jedoch mehr Kandidierende vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, findet der Wahlgang mit einem leeren Wahlzettel und Beiblatt statt.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Wahlvorschläge müssen innert 40 Tagen, von der Publikation im amtlichen Publikationsorgan an gerechnet, bis spätestens Donnerstag, 13. November 2025, 16 Uhr, beim Wahlbüro Adliswil, Zürichstrasse 10, Postfach, 8134 Adliswil eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Behörde eingetroffen sein (§ 7a VPR).

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum Mittwoch, 18. März 2026, 16 Uhr können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge beim Wahlbüro Adliswil, Zürichstrasse 10, Postfach, 8134 Adliswil eingereicht werden (§ 84a GPR).

Wählbar in den Stadtrat oder die Schulpflege ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Stadt Adliswil hat (§ 23 Abs. 2 GPR und Art. 6 Abs. 2 GO).

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens 7 wählbare Personen (Stadtrat) resp. 6 wählbare Personen (Schulpflege) genannt sein. Eine Person darf pro Amt nur auf einem Wahlvorschlag stehen und dort höchstens einmal aufgeführt sein (§ 50 GPR). Davon ausgenommen ist die Kandidatur für den Stadtrat und die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten auf demselben Wahlvorschlag. Als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident kann nur eine Person aufgeführt werden, die gleichzeitig auch als Kandidatin oder Kandidat für den Stadtrat aufgeführt ist (§ 10 Abs. 1 GPR).

Die vorgeschlagene Person ist mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, dem Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname) (§ 24 Abs. 1 und 2 VPR).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Stadt Adliswil unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden (§ 51 Abs. 1 und 2 GPR i.V.m. § 24 Abs. 3 und 4 VPR).

Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation im amtlichen Publikationsorgan an gerechnet, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden (§ 53 Abs. 1 GPR).

Formulare für Wahlvorschläge können beim Wahlbüro Adliswil, Zürichstrasse 10, Postfach, 8134 Adliswil, wahlbuero@adliswil.ch oder auf der Website bezogen werden.

Wahlanordnung Kirchenpflege

Als wahlleitende Behörde hat der Stadtrat die Erneuerungswahl der 7 Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Sihltal sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten für die Amtsdauer 2026-2030 auf den Sonntag, 8. März 2026 festgesetzt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 14. Juni 2026 statt.

Die Wahl der Kirchenpflege wird gemäss der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (KO) und der Kirchengemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Sihltal (KGO) sowie nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) an der Urne mit einem gedruckten Wahlzettel durchgeführt. Sofern jedoch mehr Kandidierende vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, findet der Wahlgang mit einem leeren Wahlzettel und Beiblatt statt.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Wahlvorschläge müssen innert 40 Tagen, von der Publikation im amtlichen Publikationsorgan an gerechnet, bis spätestens Donnerstag, 13. November 2025, 16 Uhr, beim Wahlbüro Adliswil, Zürichstrasse 10, Postfach, 8134 Adliswil eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Behörde eingetroffen sein (§ 7a VPR).

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum Mittwoch, 18. März 2026, 16 Uhr können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge beim Wahlbüro Adliswil, Zürichstrasse 10, Postfach, 8134 Adliswil eingereicht werden (§ 84a GPR).

Wählbar in die evangelisch-reformierte Kirchenpflege ist jede stimmberechtigte Person, die das 18. Altersjahr vollendet hat, über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt, Mitglied der Landeskirche ist und den politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat (Art. 20 Abs. 2 KO i.V.m. Art. 5 Abs. 1 und 2 KGO).

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens 7 wählbare Personen genannt sein. Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag und dort höchstens einmal genannt sein. Davon ausgenommen ist die Kandidatur für die Kirchenpflege und die Präsidentin oder den Präsidenten auf demselben Wahlvorschlag. Als Präsidentin oder Präsident kann nur eine Person aufgeführt werden, die gleichzeitig auch als Kandidatin oder Kandidat für die Kirchenpflege aufgeführt ist (§ 10 Abs. 1 GPR).

Die vorgeschlagene Person ist mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, dem Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname) (§ 24 Abs. 1 und 2 VPR).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Sihltal* unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden (§ 51 Abs. 1 und 2 GPR i.V.m. § 24 Abs. 3 und 4 VPR).

** Stimm- und wahlberechtigt ist gemäss Art. 5 Abs. 1 KGO i.V.m. Art. 20 Abs. 1 KO jede stimmberechtigte Person, die das 16. Altersjahr vollendet hat, das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt, Mitglied der Landeskirche ist und den politischen Wohnsitz in der Stadt Adliswil oder Gemeinde Langnau am Albis hat.*

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation im amtlichen Publikationsorgan an gerechnet, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden (§ 53 Abs. 1 GPR).

Formulare für Wahlvorschläge können beim Wahlbüro Adliswil, Zürichstrasse 10, Postfach, 8134 Adliswil, wahlbuero@adliswil.ch oder auf der Website bezogen werden.

Der Stadtrat fasst, gestützt auf § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte, folgenden

Beschluss:

- 1 Die Gesamterneuerungswahlen der Adliswiler Gemeindebehörden und evangelisch-reformierte Kirchenpflege Sihltal werden gemäss Erwägungen angeordnet.
- 2 Das Wahlbüro wird mit der fristgerechten Umsetzung beauftragt.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Grosser Gemeinderat
 - 4.2 Stadtrat
 - 4.3 Schulpflege
 - 4.4 Wahlbüro
 - 4.5 Evangelisch-reformierte Kirchenpflege Sihltal (mit separatem Schreiben)
 - 4.6 Politische Parteien (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber